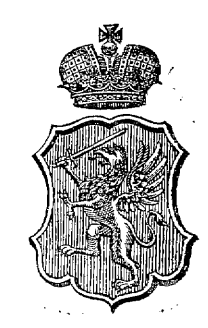
ЛИФЛЯНДСКІЯ
ГУБЕРНСКІЯ ВѢДОМОСТИ.

Годъ XIX.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю: по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна за годовое изданіе 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ 4 руб.
Съ доставкою на домъ 4 руб.
Подписка принимается въ Редакціи сихъ Вѣдомостей въ замкѣ.

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag.
Der Abonnementspreis beträgt 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post 4 Rbl.
Mit Uebersendung ins Haus 4 Rbl.
Bestellungen werden in der Redaction dieses Blattes im Schloß entgegengenommen.



Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 до 12 часовъ утра и отъ 2 до 7 час. по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 6 коп.
за строку въ два столбца 12 коп.

Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich, mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, Vormittags von 7 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile 6 Kop.
für die doppelte Zeile 12 Kop.

Livländische Gouvernements-Zeitung.

XIX. Jahrgang.

№ 65. Понедѣльникъ 14. Іюня. — Montag, 14. Juni **1871.**

Оффиціальная Часть.
Officieller Theil.

Мѣстный Отдѣлъ. Locale Abtheilung.

О перемѣнѣ по службѣ.
Dienst-Veränderungen.

Журнальнымъ постановленіемъ Лифл. Губ. Правленія отъ 1. сего Іюня ассесоръ Дерптскаго крестьянскаго уѣзднаго суда, баронъ Александръ фонъ Будбергъ согласно его прошенію уволенъ отъ должности и вмѣсто его, отставный приходскій судья, Густавъ Рейнгольдъ Отто фонъ Шульманъ опредѣленъ ассесоромъ означеннаго суда. № 2278.

Разрѣшеніемъ г. Управляющаго Лифляндскаго управленія акцизными сборами младшій ревизоръ сего управленія надворный совѣтникъ Денъ уволенъ въ отпускъ на 28 дней съ 15. Іюля с. г. № 738.

Mittelst Journalverfügung der Livl. Gouv.-Regierung vom 1. Juni c. ist der Assessor des Dorpatschen Kreisgerichts Baron Alexander von Budberg seiner Bitte gemäß des Amtes entlassen und an dessen Stelle der dimitt. Kirchspielsrichter Gustav Reinhold Otto v. Schulmann als Assessor besagten Kreisgerichts bestätigt worden. Nr. 2278.

Der jüngere Revident der Livländischen Accisesteuer-Verwaltung Hofrath Dehn ist mit Genehmigung des Herrn Dirigirenden der Livl. Gouvts.-Accisesteuer-Verwaltung auf 28 Tage vom 15. Juli ab beurlaubt worden. Nr. 738.

Объявленія Лифляндскаго Губернскаго Начальства.
Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Лифляндскимъ Губернскимъ Управленіемъ разрѣшено Дерптскому жителю мѣднику Генриху Веберу учредить въ г. Дерптѣ заведеніе для приготовленія углекислыхъ питей и лимонадъ. № 1292.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung ist dem Dörptschen Kupferschmiedemeister Heinrich **Weber** die Concession zur Errichtung einer Anstalt **zur Bereitung kohlensaurer Wasser und Limonaden in der Stadt Dorpat** ertheilt worden. Nr. 1292.

Mit Bezugnahme auf die, sämmtlichen Ordnungsgerichten und Oberkirchenvorsteherämtern Livlands von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung unterm 19. Juni 1870 sub Nr. 1277 bis 1290 zugegangene Circulärvorschrift, wird diesen Behörden hiermit in Erinnerung gebracht, **daß die Anschläge über die Anzahl Balken**, welche zur Wegeremonte aus den Kronsforsteien pro 1872 abgelassen werden sollen, bereits bis zum ersten Juli a. c. Sr. Excellenz dem Livländischen Herrn Gouvernements-Chef einzusenden sind. Nr. 1277.

Вслѣдствіе отношенія Лифляндскаго губернскаго воинскаго начальника Лифляндское Губернское Управленіе симъ поручаетъ всѣмъ полицейскимъ мѣстамъ Лифляндской губерніи розыскивать мѣстожительства отпущеннаго въ Вольмарскій уѣздъ, рядоваго Вольмарской этапной команды Алексѣя Яковлева и о томъ гдѣ онъ окажется на жительствѣ сообщить прямо отъ себя господину Лифляндскому губернскому воинскому начальнику. № 3397.

In Folge desfallsiger Requisition des Livländischen Gouvernements-Militair-Chefs wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung sämmtlichen Polizeibehörden Livlands hierdurch aufgetragen, nach dem Aufenthaltsorte des nach dem Wolmarschen Kreise beurlaubten Gemeinen des Wolmarschen Etappen-Commandos Alexei **Jacowlew Nachforschungen** anzustellen und im Ermittelungsfalle hierüber den Livländischen Gouvernements-Militair-Chef von sich aus zu benachrichtigen. Nr. 3397.

Объявленія разныхъ мѣстъ и должностныхъ лицъ.
Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Реэстръ письмамъ, возвращеннымъ въ Ригу въ теченіе времени отъ 25. Мая по 4. Іюня 1871 г.
Verzeichniß der Briefe, die vom 25. Mai bis zum 4. Juni 1871 nach Riga zurückgesandt worden sind.

Простыя внутреннія. Ordinaire inländische.

Изъ Москвы — Цанину, Фрейману, Бутралъ, aus Dorpat — Meilach, aus Engelhardtshof — Kröger, изъ Роденпойса — Лѣпину, изъ Вятки — Романову, изъ Елеца — Любальскому, изъ Харькова — Брауде, изъ Витебска — Гинсбургу, изъ Лихвина — Гапельману, изъ Таганрога — Л. Окміану, изъ Либавы — Jeßner, изъ Орла — Резону, изъ Креславля — Глаздуновичу, изъ С.-Петербурга — Deller, Савельеву, Котовой.

Заграничныя. Ausländische.

Aus Greifswald — Böse, aus Kanaal — Thöne, aus California — Sunelers, aus New-York — Anrep-Elmt, aus Liverpool — Lensa, aus Columbo-Chili — Davies, aus Coblenz — A. Müller, aus Trentelberg — Atlas, aus Frederikshald — Bergsohn, aus Rome — de Behr, aus Leipzig — Reder, aus Dresden — Alfieri, aus Königsberg Hahn, Schloßmann, aus Berlin — Roßmann, Nelkin, Roßmann.

Письма страховыя и со вложеніемъ.
Recommandirte und Geldbriefe.

Изъ Лемзаля — V. Приходскому Суду, (письмо съ 60 коп.), изъ Твери — Александру Кондратьеву (страх.), изъ Таганрога — Г. Таубе (страх.), изъ Полоцка — Настасьи Телеговой (страх.), изъ Ташкента — Алексѣю Голчику (страх.). № 3107.

Hierdurch wird bekannt gemacht, daß Diejenigen, **welche als Zöglinge in die Veterinair-Schule zu Dorpat einzutreten beabsichtigen**, sich am 19. und 20. Juli 1871 in der Kanzellei der Anstalt zu melden und nachgenannte Zeugnisse beizubringen haben: 1) die schriftliche Einwilligung der Eltern oder Vormünder zum Eintritt in die Anstalt; 2) ein Zeugniß über den Stand und die etwa erforderliche Legitimation zum Aufenthalt in Dorpat; 3) einen Taufschein, aus welchem ersichtlich, daß der Aufzunehmende das 17. Jahr zurückgelegt hat und nicht älter als 25 Jahre ist; 4) Bekenner der protestantischen Kirche einen Confirmationsschein; 5) Steuerpflichtige einen Entlassungsschein von der Gemeinde, zu der sie gehören; 6) ein Zeugniß über den genossenen Unterricht. Diejenigen, welche über die Vollendung des Cursus in Gymnasien und Progymnasien empfehlende Zeugnisse vorweisen, werden, wenn sie sich geläufig in der deutschen Sprache mündlich und schriftlich ausdrücken können, ohne Examen aufgenommen.

Der Cursus dauert 4 Jahre. Der Kronszögling erhält ein jährliches Stipendium von 150 Rbl., die tüchtigsten von ihnen erhielten seit einigen Jahren eine Zulage von je 100 Rbl. Nach abgelegtem Gradualexamen werden die Veterinair-Aerzte der 10., die Magister der Veterinair-Wissenschaften der 9. Rangklasse zugezählt und nach Verlauf von 4 Jahren als Collegien-Secretaire oder Titulairräthe mit Anciennetät vom Tage ihres Eintritts in den Kronsdienst bestätigt. In neuester Zeit werden von vielen Landschaftsbehörden im Innern des Reiches Veterinaire mit einem Gehalt von 400 bis 1000 Rbl. angestellt; diese Stellen können aber nur jene erhalten, welche auf eigene Kosten studirt haben. Nr. 260. 3

Director: Professor Fr. Unterberger.

Прокламы. Proclame.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf Ansuchen des dimittirten Kirchspielsrichters Otto Heinrich Robert **von Anrep** kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche:

I. wider die, zufolge des bei dem Livländischen Hofgerichte am 11. Juli 1855 sub Nr. 62 corroborirten, am 1. Mai 1854 zwischen sämmtlichen Intestaterben des weiland dimittirten Majors Otto Johann von Anrep, als: 1) dem dimittirten Kreisgerichts-Assessor Gustav Alexander von Anrep, 2) dem Kirchspielsrichter Otto Heinrich Robert von Anrep, 3) den Kindern der verstorbenen Baronne Friederique Schoultz von Ascheraden geborenen von Anrep, als: a) dem Ernst Baron Schoultz von Ascheraden, b) dem Landgerichts-Assessor Robert Baron Schoultz von Ascheraden, c) der Marie von Walujew geborenen Baronne Schoultz von Ascheraden und d) der Elise von Richter geborenen Baronne Schoultz von Ascheraden, 4) der Frau Landräthin Elise von Sivers geborenen von Anrep und 5) der Frau Obristin Emilie von Hofmann geborenen von Anrep, abgeschlossenen Erbtheilungs-Transacts geschehene transacliche Uebertragung des im Pernauschen Kreise und Helmeischen Kirchspiele belegenen Gutes **Lauenhof** sammt Appertinentien und Inventarium an den dimittirten Kirchspielsrichter Otto Heinrich Robert von Anrep zu dessen Eigenthum so wie

II. wider die Mortification und Deletion, nachstehender, das Gut Lauenhof sammt Appertinentien und Inventarium annoch belastender, jedoch angezeigtermaßen längst berichtigter Schuldposten und Verhaftungen, als:

1) des zufolge § 3 des zwischen dem Herrn Landrath Casper Heinrich von Anrep in ehelicher Vormundschaft seiner Gemahlin Gerdruta geborenen von Dreiling an einem, und dem Landrath Berend Johann von Bock in natürlicher Vormundschaft der von seiner seligen Gemahlin Catharina Elisabeth geborenen von Oettingen hinterlassenen Kinder, wie auch dem Cornet Joachim von Oettingen für sich und im Namen seines abwesenden Bruders, des Capitains Franz George von Oettingen, als resp. Schwiegersöhnen und Söhnen der seligen Capitainin von Oettingen geborenen Elisabeth von Dreiling in Betreff des Gutes Lauenhof am 10. Februar 1750 abgeschlossenen, am 21. October 1830 sub Nr. 104 corroborirten Erb- und Theilungsvergleichs von dem Landrath Casper Heinrich von Anrep seinen gedachten Mittransigenten zu zahlen gewesenen Erbcessionsschillings von 7000 harten und gültigen Rubel-Stücken,

2) der nachstehenden im Laufe des am 12. Juni 1835 sub Nr. 1695 vom Hofgerichte ad convocandos creditores des weiland dimittirten Herrn Majors Otto Johann von Anrep modo dessen Nachlasses erlassenen Proclams angemeldeten Forderungen, resp. Ansprüche, als:

a. des Herrn Landraths Adolph von Wulf nach einer am 15. August 1829 zu Dorpat ausgestellten, am 9. September 1829 auf das Gut Lauenhof ingrossirten Obligation von 500 Rbl. S. nebst Renten vom August 1834 sammt Schulddocument,
b. desselben laut einer am 15. April 1852 zu Dorpat ausgestellten, von dem weiland dimittirten Major Otto Johann von Anrep und dessen Gemahlin unterschriebenen, auf beiderseitiges in Dorpat und Lauenhof befindliches Mobiliar-Vermögen verhypothecirten Obligation von 1600 Rbl. S. nebst Renten vom 15. April 1834 sammt Schulddocument,
c. desselben nach einer am 25. September 1834 in Dorpat sub hypotheca speciali sowohl des Gutes Lauenhof, als auch des in der Stadt Dorpat im 2. Stadttheile Nr. 63 belegenen Wohnhauses ausgestellten Obligation von 500 Rbl. S. nebst Renten vom 24. September 1834 sammt Schulddocument,
d. des Herrn Landraths und Ritters Heinrich August von Bock wegen Berechnung derjenigen Ansprüche, welche ihm als Oettingschen Erben aus dem vorstehend ad II, 1, erwähnten am 21. October 1830 sub Nr. 104 corroborirten Vergleiche zustanden,
e. des Advocaten und Candidaten der Rechte George Heinrich Neumann mit dem Capital von 2000 Rbl. Bco. Ass. sammt seit dem 19. Juli 1834 laufenden Renten aus einer auf des weiland dimittirten Majors Otto Johann von Anrep in Dorpat belegenes Haus versicherten Obligation nebst Schulddocument,
f. sämmtlicher vorstehend ad a bis e gedachter Exhibenten und des Syndicus der Livländischen Credit-Societät, Hofgerichts-Advocaten Heydenreich wegen der Jedem von ihnen durch rechtskräftigen hofgerichtlichen Abscheid vom 6. October 1836 sub Nr. 2867 mit 10 Rbl. S. zuerkannten Angabekosten,

3) der zufolge des vorstehend ad I gedachten am 11. Juli 1855 sub Nr. 62 corroborirten, am 1. Mai 1854 zwischen sämmtlichen Intestaterben des weiland dimittirten Majors Otto Johann von Anrep abgeschlossenen Erbtheilungstransacts von dem dimittirten Kirchspielsrichter Otto Heinrich Robert von Anrep baar auszuzahlen übernommenen Erbquoten sammt Renten, als:

a. des Kreisgerichts-Assessors Gustav Alexander von Anrep von 7960 Rbl. $25^4/_7$ Kop. S.
b. der Kinder der verstorbenen Baronin Friederique Schoultz von Ascheraden geborenen von Anrep von 8157 Rbl. $25^2/_7$ Kop. S.
c. der Frau Landräthin Elise von Sivers geb. von Anrep von 8157 Rbl. $25^2/_7$ Kop. S.
d. der Frau Obristin Emilie von Hofmann geb. von Anrep von 8157 Rbl. $25^2/_7$ Kop. S.

4) der zufolge § 6 des vorstehend ad 3 gedachten Erbtheilungstransacts vom 1. Mai 1854 den vorstehend ad 3, a, b, c & d aufgeführten von Anrepschen Geschwistern und Geschwisterkindern zustehenden Antheile an diejenigen 3000 Rbl. S. die der dimittirte Kirchspielsrichter Otto Heinrich Robert von Anrep denselben bei der infolge einer von dem Ritterschafts-Secretairen Baron Goswin Budberg, dem Flottcapitain Baron Otto Budberg, dem Hofrath Baron Woldemar Budberg und der verwittweten Frau Staatsräthin Baronin Taube geb. Baronesse Budberg, als Eigenthümern der Güter Abenkat, Althof, Assikas und Abscher am 8. November 1856 ausgestellten, am 21. August 1857 sub Nr. 93 corroborirten Urkunde Seitens des dimittirten Kirchspielsrichter Otto Heinrich Robert von Anrep stattgehabten, laut eines im Jahre 1751 zwischen den von Anrepschen Familiengliedern abgeschlossenen Transacts ihm, dem Otto Heinrich Robert von Anrep zugestandenen Wiedereinlösung und Zutheilung zum Gute Lauenhof der ursprünglich zum Gute Lauenhof gehörig gewesenen, durch den am 10. März 1752 zu Abenkat abgeschlossenen Erb- und Theilungsvergleich zum Gute Althof zugetheilten Gesinde Raudseppani Matt und Raudseppani Hans, nach Abzug aller auf die qu. Acquisition etwa nothwendigerweise zu verwendenden Kosten, zu ersetzen gehabt,

5) der am 27. Juni 1808 zum Besten des Kirchspielsrichters Christoph von Campenhausen ingrossirten Forderung von 1260 Rbl. S. nebst Renten sammt Schulddocument,

6) der am 18. November 1824 zum Besten des Landrichters Carl von Sievers ingrossirten Forderung von 1000 Rbl. Bco. Ass. nebst Renten, sammt Schulddocument,

7) der am 9. September 1829 zum Besten des Rittmeisters Adolph von Wulf ingrossirten Forderung von 500 Rbl. S. nebst Renten sammt Schulddocument,

8) des am 1. Mai 1833 zur Sicherheit des Kreisrichters von Oettingen ingrossirten, zwischen dem Majoren und Ritter Otto von Anrep und dem gedachten Kreisrichter von Oettingen über das dem Ersteren gehörige, in Dorpat im 1. Stadttheile sub Nr. 21 belegene Wohnhaus für die Summe von 30000 Rbl. Bco. Ass. abgeschlossenen, am 1. Mai 1833 sub Nr. 71 corroborirten Kaufcontracts in so weit solcher Contract das Gut Lauenhof belastet Einwendungen, oder

III. als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirten oder nicht privilegirten, so wie aus stillschweigenden Hypotheken an das Gut Lauenhof sammt Appertinentien und Inventarium und die zu demselben gehörigen Gehorchs- oder Bauerländereien Ansprüche oder Forderungen oder etwa Einwendungen wider die Ausscheidung dieser innerhalb der sobenannten Demarcationslinie befindlichen Gehorchs- oder Bauerländereien aus ihrem bisherigen gemeinsamen Hypotheken-Verbande mit dem Gute Lauenhof, mit Ausnahme und unalterirtem Vorbehalte jedoch aller öffentlichen Abgaben und Leistungen, so wie mit Ausnahme der auf dem Gute Lauenhof lastenden Pfandbriefsforderung der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät, so wie wider die Ertheilung eines desfallsigen hofgerichtlichen Attestats, wie solches in der Allerhöchst am 13. November 1860 bestätigten Livländischen Agrar-Verordnung § 62 Litt. d gesetzlich vorgeschrieben worden

formiren zu können vermeinen oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams und zwar rücksichtlich der Uebertragung des Gutes Lauenhof sammt Appertinentien und Inventarium an den dimittirten Kirchspielsrichter Otto Heinrich Robert von Anrep, so wie rücksichtlich der Ausscheidung der Gehorchs- oder Bauerländereien dieses Gutes aus ihrem bisherigen gemeinsamen Hypotheken-Verbande mit diesem Gute, innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 15. Juli 1872, rücksichtlich der Mortification und Deletion der sub II angeführten Schuldposten und Verpflichtungen sammt den darauf Bezug habenden Documenten aber innerhalb der gesetzlichen Frist von 6 Monaten, d. i. bis zum 30. November 1871 und spätestens innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Commination, daß Ausbleibende, so weit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfristen nicht weiter gehört, sondern mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen gänzlich und für immer präcludirt, auch demgemäß die zu dem Gute Lauenhof gehörigen Gehorchs- oder Bauerländereien mit allen deren Zubehör, mit alleinigem Vorbehalt der auf selbigen haftenden öffentlichen Abgaben und Leistungen und mit Vorbehalt ihrer unalterirten Mitverhaftung für die auf ihnen ruhende Pfandbriefsforderung der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät, im Uebrigen gänzlich schulden- und lastenfrei und namentlich frei von aller und jeder ferneren hypothekarischen und nicht hypothekarischen Verhaftung für die bisher auf dem mit ihnen vereinten Gute Lauenhof sammt Appertinentien und Inventarium lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten erkannt und für immer aus dem seitherigen, mit dem gedachten Gute gemeinsamen Hypotheken-Verbande ausgeschieden werden sollen, demnächst aber rücksichtlich dieser solchergestalt sodann hypothekarisch ausgeschiedenen Gehorchs- oder Bauerländereien ohne Gestattung ferneren Widerspruchs das in der Allerhöchst am 13. November 1860 bestätigten Livländischen Agrar-Verordnung § 62 Litt. d gesetzlich vorgeschriebene Attestat ertheilt, das Gut Lauenhof sammt Appertinentien und Inventarium dem dimittirten Kirchspielsrichter Otto Heinrich Robert von Anrep zum Eigenthum adjudicirt und die sub II 1, 2, a, b, c, d, e & f, 3, a, b, c & d 4, 5, 6, 7 & 8 aufgeführten Schuldposten und Verhaftungen resp. sammt Renten und bezüglichen Documenten für mortificirt und nicht mehr giltig erkannt und delirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den Solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 3102.

Riga-Schloß, den 31. Mai 1871. 3

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des dimittirten Gardestabs-Capitains Gotthard von Stryk kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche:

A. wider die, zufolge des zwischen dem dimittirten Kirchspielsrichter Gustav **von Pahlen** und dem dimittirten Gardestabs-Capitain Gotthard **von Stryk** am 3. November 1870 abgeschlossenen, am 19. November 1870 sub Nr. 200 bei dem Livländischen Hofgerichte corroborirten Kaufcontracts geschehene käufliche Acquisition des im Dorpatschen Kreise und Laisschen Kirchspiele belegenen Gutes **Kibbijerw** mit dem vom Gute **Morra** abgetheilten Dorfe **Lemmofer** nebst den Streugesinden **Lechmetz und Rabbakot**, sammt Appertinentien und Inventarium Seitens des dimittirten Gardestabs-Capitains Gotthard von Stryk für die Summe von 86,000 Rbl. S. ferner

B. wider die Mortification und Deletion nachstehender das Dorf Lemmofer und die Streugesinde Lechmetz und Rabbakot aus der Zeit ihrer Zusammengehörigkeit mit dem Gute Morra annoch belastender, angezeigtermaßen jedoch längst berichtigter und materiell ungültig gewordener Schuldposten, als:

1. des aus dem zwischen dem dimittirten Lieutenant und Maltheserritter Woldemar Friedrich von Pistohlkors und dem Rath Carl Christoph von Langhammer am 10. Juni 1808 abgeschlossenen und am 30. November 1808 sub Nr. 149 bei dem Livländischen Hofgerichte corroborirten Pfand- und eventuellen Kaufcontracte originirenden Pfand- und eventuellen Kaufschillingsrestes von 13,500 Rbl. Bco. Ass. sammt Renten und
2. des aus dem zwischen dem Rath Carl von Langhammer und dem Herrn Landrichter Reinhold Johann Ludwig Samson von Himmelstiern am 27. November 1811 abgeschlossenen, und am 8. Januar 1812 sub Nr. 3 bei dem Livländischen Hofgerichte corroborirten, resp. ingrossirten Cessions- Pfand- und eventuellen Kaufcontracte originirenden Cessions- Pfand- und eventuellen Kaufschillingsrestes von 988 Rbl. S. sammt Renten

so wie der auf die beiden vorgenannten Schuldposten bezüglichen Quittungen und Schulddocumente Einwendungen oder aber endlich als Gläubiger, oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirten oder nicht privilegirten, so wie aus stillschweigenden Hypotheken an das Gut Kibbijerw mit dem Dorfe Lemmofer und den Streugesinden Lechmetz und Rabbakot sammt Appertinentien und Inventarium Ansprüche oder Forderungen, mit unalterirtem Vorbehalte jedoch der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät wegen der auf dem mehrgedachten Gute Kibbijerw mit dem Dorfe Lemmofer und den Streugesinden Lechmetz und Rabbakot sammt Appertinentien und Inventarium lastenden Pfandbriefsforderung als auch der Inhaber der ingrossirten Privatforderungen, formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams und zwar rücksichtlich der käuflichen Acquisition des Gutes Kibbijerw mit dem Dorfe Lemmofer und den Streugesinden Lechmetz und Rabbakot Seitens des dimittirten Gardestabs-Capitains Gotthard von Stryk so wie rücksichtlich der Ansprüche und Forderungen an dieses Kaufobject innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre 6 Wochen und 3 Tagen, d. i. spätestens bis zum 12. Juli 1872 dagegen rücksichtlich der gebetenen Mortification und Deletion der sub B, 1 & 2 obspecificirten das Dorf Lemmofer und die Streugesinde Lechmetz und Rabbakot aus der Zeit ihrer Zusammengehörigkeit mit dem Gute Morra annoch belastenden Schuldposten sammt den darauf Bezug habenden Quittungen und Schulddocumenten innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten d. i. bis zum 27. November 1871 und spätestens innerhalb der beiden von 6 zu 6 Wochen nachfolgenden Acclamationen mit solchen ihren vermeinten An-

sprüchen, Forderungen und Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Commination, daß Ausbleibende, so weit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfristen nicht weiter gehört, sondern mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer präcludirt, auch demgemäß nicht nur der am 19. November 1870 sub Nr. 200 bei dem Livländischen Hofgerichte corroborirte am 3. November 1870 zwischen dem dimittirten Kirchspielsrichter Gustav von Pahlen und dem dimittirten Gardestabs-Capitain Gotthard von Stryk abgeschlossene Kaufcontract in allen Stücken für rechtskräftig erkannt, sondern auch das im Dorpatschen Kreise und Laisschen Kirchspiele belegene Gut Kibbijerw nebst dem vom Gute Morra abgetheilten Dorfe Lemmofer und den Streugesinden Lechmetz & Rabbakot sammt Appertinentien und Inventarium dem dimittirten Gardestabs-Capitain Gotthard von Stryk frei von allen Schulden, Lasten und Verhaftungen, so weit solche nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen worden, zum Eigenthum adjudicirt, so wie die oben sub B, 1 & 2 erwähnten das Dorf Lemmofer und die Streugesinde Lechmetz und Rabbakot annoch belastenden Schuldposten für mortificirt und nicht mehr gültig erklärt und delirt, desgleichen auch sämmtliche auf diese Schuldposten Bezug habende Quittungen und Schulddocumente für mortificirt und nicht mehr gültig erkannt werden sollen. Wonach ein Jeder, den Solches angeht, sich zu richten hat.
Riga-Schloß, den 27. Mai 1871. Nr. 2999. 1

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf desfallsiges Ansuchen des gerichtlich bestellten Curators des Nachlasses des am 21. December a. pr. in Wenden verstorbenen Herrn dimittirten Obristlieutenants Wassili Andrejew, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an den verstorbenen Herrn dimittirten Obristlieutenant Wassili Andrejew, modo dessen Nachlaß und in specie an das dazu gehörige, in der Stadt **Wenden** belegene Immobil nebst Appertinentien, als Erben, Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, Ansprüche und Forderungen formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen d. i. spätestens bis zum 13. Juli 1872 mit solchen ihren etwanigen Erb- und creditorischen Ansprüchen und Forderungen persönlich oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfrist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern mit ihren etwanigen Erb- und creditorischen Ansprüchen und Forderungen an den Nachlaß des weiland Herrn dimittirten Obristlieutenants Wassili Andrejew und in specie an das dazu gehörige obbezeichnete Immobil gänzlich und für immer präcludirt werden sollen. Zugleich werden die Schuldner dieser Nachlaßmasse und diejenigen, welche zu derselben gehörige Vermögensstücke in Händen haben, hiermit angewiesen, zur Vermeidung gesetzlicher Strafe und resp. Ersatzes innerhalb der Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Hofgerichte getreuliche Anzeige von ihrer Schuld und von den in ihren Händen befindlichen Vermögensstücken zu machen, auch dieselben nirgend anders wohin als an diese Oberbehörde einzuliefern. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 3051. 1
Riga-Schloß, den 28. Mai 1871.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des dimittirten Gardelieutenants Gustav Barons von Stackelberg kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche wider die zufolge des bei diesem Hofgerichte unter dem 9. November 1870 sub Nr. 192 corroborirten am 7. December 1869 zwischen den Intestaterben des weiland Herrn dimittirten Kreisrichters Otto Barons von Stackelberg, als: 1) dessen hinterbliebener Wittwe Caroline geb. Baronesse von Nolcken, 2) dem in dieser Ehe erzeugten Sohne Bernhard Baron Stackelberg und den Kindern aus der ersten Ehe Herrn defuncti mit seiner vor ihm verstorbenen Gattin Marie geborenen Baronesse von Nolcken, als namentlich 3) dem dimittirten Gardelieutenant Gustav Baron von Stackelberg, 4) dem Ordnungsgerichts-Adjuncten Otto Baron von Stackelberg, 5) dem Carl Baron von Stackelberg, 6) der Baronne Henriette von Stackelberg, geborenen Baronesse von Stackelberg und 7) der Frau Gräfin Helene von Anrep-Elmpt geborenen Baronesse von Stackelberg abgeschlossenen Erbtheilungs-Transacts geschehene transactliche Acquisition des im Arensburgschen Kreise und Peude- und St. Johannisschen Kirchspiele belegenen zum Nachlasse des weiland Herrn dimittirten Kreisrichters Otto Barons von Stackelberg gehörigen Gute **Thomel mit Orrisar** sammt Appertinentien und Inventarium, zu welchen Appertinentien auch der laut des zu Reval unter dem 4. Juli 1791 zwischen dem weiland Herrn Etatsrath und Oeconomie-Director Carl Freiherrn von Stackelberg und dessen Kindern abgeschlossenen, rücksichtlich der in der Provinz Oesel belegenen Güter am 30. Mai 1807 bei diesem Hofgerichte corroborirten Erbtheilungs-instruments von dem Gute Koick abgetheilte Sallosche Haken gehört, — Seitens des Supplicanten, dimittirten Gardelieutenants Gustav Barons von Stackelberg, Einwendungen oder als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde an den Nachlaß des weiland dimittirten Herrn Kreisrichters Otto Barons von Stackelberg, in specie an das obgedachte Gut Thomel mit Orrisar nebst Appertinentien inclusive des von dem Gute Koick abgetheilten und zu dem Gute Thomel mit Orrisar zugetheilten Salloschen Hakens und Inventarium Ansprüche und Forderungen, — mit Ausnahme jedoch der Forderung der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät wegen deren auf dem genannten Gute ruhenden Pfandbriefforderung und der übrigen Ingrossarien dieses Gutes so wie der zufolge des oberwähnten, am 7. December 1869 abgeschlossenen und am 9. November 1870 sub Nr. 192 bei dem Hofgerichte corroborirten Erbtheilungs-Transacts transactmäßigen Ansprüche, — oder aber wider die Ausscheidung des erwähnten Salloschen Hakens aus dem Hypotheken-Verbande des Gutes Koick und Zutheilung dieses Hakens zu dem Gute Thomel mit Orrisar Einwendungen formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahr, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 15. Juli 1872 mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Commination, daß Ausbleibende, so weit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfrist nicht weiter gehört, sondern mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer präcludirt, auch demgemäß nicht nur der am 9. November 1870 sub Nr. 192 bei dem Livländischen Hofgerichte corroborirte, am 7. December 1869 zwischen den Intestaterben des weiland Herrn Kreisrichters Otto Barons von Stackelberg abgeschlossene Erbtheilungs-Transact in allen Stücken für rechtskräftig erkannt, sondern auch das auf der Insel Oesel im Arensburgschen Kreise und Peude-St. Johannisschen Kirchspiele belegene Gut Thomel mit Orrisar sammt Appertinentien, inclusive des von dem Gute Koick abgetheilten und zu dem Gute Thomel mit Orrisar zugetheilten Salloschen Hakens und Inventarium dem dimittirten Gardelieutenant Gustav Baron von Stackelberg frei von allen Schulden, Lasten und Verhaftungen, so weit solche nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen worden, zum Eigenthum adjudicirt, endlich aber auch der erwähnte Sallosche Haken aus dem Hypotheken-Verbande des Gutes Koick ausgeschieden und zu dem Gute Thomel mit Orrisar zugetheilt werden soll. — Wonach ein Jeder, den Solches angeht, sich zu richten hat.
Riga-Schloß, den 31. Mai 1871. Nr. 3129. 2

Da der zur Neu-Bewershofschen Gemeinde gehörige bisherige Gesindeswirth Jahn Klauzehn zum Concurs provocirt hat, so werden von diesem Gemeindegerichte Alle und Jede, welche an den Gemeinschuldner irgend welche Forderung haben sollten, hiermit aufgefordert, bis zum 3. December 1871 sich hieselbst zu melden und in Erweis zu stellen, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist Niemand weiter gehört werden wird.
Neu-Bewershof, den 3. Juni 1871. 2

Von dem V. Dörptschen Kirchspielsgerichte wird auf Ansuchen der Karraskyschen Gutsverwaltung zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Notair dieses Kirchspielsgerichts Carl Benth am 19. Mai c. auf dem Gute Karrasky verstorben ist und seine hinterlassenen Effecten daselbst in Verwahr genommen worden sind.

Es werden demnach alle etwanigen Interessenten, welche rechtliche Ansprüche an diesen Nachlaß zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, sich dieserhalb baldigst an die Karraskysche Gutsverwaltung zu wenden. Nr. 1737. 2
Karrasky, am 3. Juni 1871.

Tadehl, ka ta atraitne Edda Ohre parrahdu dehl konkursê krittuse, teek zaur scho wissi un ik weens kam no winnas kahda prassischana buhtu jeb kas winnai ko parrada zaur scho usaizinati seschu mehneschu laikâ no appakschâ rakstitas deenas skaitoht pee schihs teesas peeteiktees, jo wehlak netiks neweens wairs klausihts bet ar parrahda slehpejeem pehz likkuma darrihts. Nr. 178. 3
Wallenberga, pagasta teesâ, 3. Juni 1871.

Kad tas scheitan peederrigs un agrak bijis pagasta skohlmeisters Indrik Summent irr parrahdu dehl konkursi krittis, un winna mantiba okzijona pahrdohta. Tad teek zaur scho sluddinaschanu usaizinati, wissi winna parrahdu deweji, ka arri nehmeji; eekschâ 6. mehneschu laikâ, no appakschâ rakstitas deenas skaitoht scheitan peeteiktees.
Pehz nokazzitta laika, neweens parradu prassitais wairs netiks peenemts: bet ar parrahdu slehpejeem un scho konkursi pehz likkumeem isdarrihts.
Duhker muischas pagasta-teesâ, taî 29. Mai 1871.
Nr. 82. 3

Kad tas pee Walkas pilssehtas peerakstihts kalleja sellis Indrik Puppa, Wihgant muischas krohdsinâ bijis krohdsineeks lihds 23. April 1871, parradu dehl konkursi krittis, tad teek zaur scho wissi winna parrahdu deweji ka parradu nehmeji usaizinati, no appakschâ rakstita dahtuma trihs mehneschu laikâ tas irr lihdſ 19. August 1871 gadda, pee Wihgant pagasta teesas (Zehsu kreisê Ehrgemes draudsê) peeteiktees, jo wehlaki neweens wairs netiks peenemts un ar parrahda slehpejeem tiks pehz likkumeem isdarrihts. Nr. 91. 2
Wihgant muischâ tai 19. Mai 1871.

Kad tas agrak bijis Grawas muischas dsirnaw renteeks W.-Peebalgas walsts lohzeklis Kahrl Zihrul irr konkursi krittis, tad teek wissi ta Kahrl Zihrul parrada-deweji un nehmeji usaizinati, pussgadda laikâ t. i. lihdſ 25. Nowbr. s. g. pee schahs walsts teesas meldetees, wehlaki neweens netiks klausihts, bet pehz likkumeem isdarrihts.
Mehdsulas walsts teesâ tannî 25. Mai 1871.
Nr. 265. 1

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. bringt das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Bauer Carl Kauschen Erbbesitzer des im Salisburgschen Kirchspiele des Riga-Wolmarschen Kreises belegenen Salisburgschen **Jaun-Wilklausne-Gesindes**, hieselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm das zum Gehorchslande dieses Gutes gehörige, unten näher bezeichnete Grundstück mit den zu demselben gehörigen Gebäuden und Appertinentien, dem ebenfalls am Schlusse genannten Käufer als freies und unabhängiges Eigenthum, für ihn und seine Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer, angehören soll; als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der Livl. adligen Güter-Credit-Societät und aller derjenigen, welche auf dem Salisburgschen Jaun-Wilklausne-Gesindes bei diesem Kreisgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehenden Grundstückes nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen, gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet haben, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß diese Grundstücke sammt Gebäuden und allen Appertinentien, dem Käufer erb- und eigenthümlich als freies und unabhängiges Eigenthum adjudicirt werden soll.
Jaun-Wilklausne, 18 Thlr. 30 Gr. groß, dem Bauer Peter Kauschen für den Preis von 2800 Rbl.
Wolmar, den 12. Mai 1871. Nr. 828. 3

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. thut das Wenden-

Walksche Kreisgericht hiermit zu wissen: demnach der Herr Peter von Helmersen als Besitzer des im Wendenschen Kreise und Laudohnschen Kirchspiele belegenen Gutes **Sawensee mit Lüggen** nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß die zu diesem Gute gehörigen wackenbuchmäßigen Gesinde, als

1. Kruming Nr. 2, groß 14 Thlr. 57 Gr., auf den Sawensee- und Lüggenschen Bauer Peter Bocksberg für den Preis von 2048 Rbl. S.
2. Kunze Nr. 16, groß 18 Thlr. 20 Gr., auf den Sawensee- und Lüggenschen Bauer Ansch Kalning für den Preis von 2632 Rbl. S.
3. Kunze Nr. 17, groß 16 Thlr. 68 Gr., auf den Sawensee- und Lüggenschen Bauer Jurre Bruttan für den Preis von 2369 Rbl. S.
4. Kunze Nr. 18, groß 16 Thlr. 35 Gr., auf den Sawensee- und Lüggenschen Bauer Peter Elwing für den Preis von 2354 Rbl. S.
5. Kunze Nr. 19, groß 17 Thlr. 20 Gr., auf den Sawensee- und Lüggenschen Bauer Jahn Zihrul für den Preis von 2443 Rbl. S.
6. Kunze Nr. 20, groß 17 Thlr. 55 Gr., auf den Sawensee- und Lüggenschen Bauer Jacob Zihrul für den Preis von 2532 Rbl. S.
7. Kunze Nr. 21, groß 16 Thlr. 58 Gr., auf den Sawensee- und Lüggenschen Bauer Andrees Precde für den Preis von 2384 Rbl. S.
8. Sihling Nr. 40, groß 15 Thlr. 23 Gr., auf den Sawensee-Lüggenschen Bauer Andrees Uhdrit für den Preis von 2400 Rbl. S.
9. Sihling Nr. 41, groß 17 Thlr. 46 Gr., auf den Sawensee-Lüggenschen Bauer Jahn Sahling für den Preis von 2726 Rbl. S.
10. Sihling Nr. 43, groß 14 Thlr. 68 Gr., auf den Sawensee-Lüggenschen Bauer Peter Spalwing für den Preis von 2000 Rbl. S.
11. Sihling Nr. 44, groß 16 Thlr. 13 Gr., auf den Sawensee-Lüggenschen Bauer Peter Wembe für den Preis von 2522 Rbl. S.
12. Sihling Nr. 45, groß 15 Thlr. 29 Gr., auf den Sawensee-Lüggenschen Bauer Martin Bruttan für den Preis von 2100 Rbl. S.
13. Pargull Sarke Nr. 49, groß 16 Thlr. 44 Gr., auf den Sawensee-Lüggenschen Bauer Jahn Wabbul für den Preis von 2473 Rbl. S.
14. Pahrgull Nr. 51 b, groß 12 Thlr. 44 Gr., auf den Sawensee-Lüggenschen Bauer Jacob Elmer für den Preis von 1873 Rbl. S.

dergestalt mittelst bei diesem Kreisgericht beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden sind, daß selbige Gesinde mit allen Gebäuden und sonstigen Appertinentien den resp. Käufern als freies von allen auf den Gütern Sawensee mit Lüggen ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Wenden-Walksche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät und sonstiger ingrossarischer Gläubiger, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechte, Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannter Gesinde sammt allen Gebäuden und sonstigen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgericht mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen Ansprüchen und Einreden gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die genannten Gesinde nebst allen Gebäuden und Appertinentien, als selbstständiges Hypothekenstück constituirt, den resp. Käufern als alleiniges von allen Hypotheken des Hauptgutes freies Eigenthum erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen. Nr. 2245. 1

Gegeben Wenden, den 8. Mai 1871.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen rc. bringt das Pernau-Fellinsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Herr Kreisdeputirte Dr. juris Georg Philipp von Stryk, Erbbesitzer des im Helmetschen Kirchspiele des Fellinschen Kreises belegenen Gutes **Owerlack**, hieselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm die zum Bauerlande dieses Gutes gehörigen, unten näher bezeichneten Grundstücke, dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachter Contracte verkauft worden sind, daß diese Grundstücke mit den zu denselben gehörenden Gebäuden und Appertinentien den ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufern als freies von allen auf dem Gute Owerlack ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum, für sie und ihre Erben sowie Erb- und Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Pernau-Fellinsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, — mit Ausnahme der Livl. adeligen Güter-Credit-Societät und sonstiger ingrossarischer Gläubiger deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, — welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehender Grundstücke nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb 6 Monaten a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 27. October 1871 bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß diese Grundstücke sammt Gebäuden und allen Appertinentien deren resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

1. Herma Nr. 3, groß 30 Thlr. 49 Gr., dem Bauer Rein Lillimäggi für den Kaufpreis von 6100 Rbl. S.
2. Kangro Nr. 21, groß 24 Thlr. 2 Gr., den Bauern Karl Sonnenberg, Hendrik Sommer, Andres Treufeldt und Hendrik Normets für den Kaufpreis von 4550 Rbl. S.
3. Suitso Nr. 29, groß 23 Thlr. 21 Gr., dem Bauer Rits Tannilas für den Kaufpreis von 4182 Rbl. S.
4. Wöndra Karl Nr. 36, groß 18 Thlr. 7 Gr., dem Bauer Johann Leppik für den Kaufpreis von 3435 Rbl. S.

Fellin, den 27. April 1871. Nr. 478. 2

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen rc. bringt das Pernau-Fellinsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Herr dimitt. Major und Ritter Richard Baron Vietinghoff, Erbbesitzer des im Pillistferschen Kirchspiele des Fellinschen Kreises belegenen Gutes **Cabbal mit Ollepäh**, hieselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm die zum Bauerlande dieses Gutes gehörigen, unten näher bezeichneten Grundstücke dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachter Contracte verkauft worden sind, daß diese Grundstücke mit den zu denselben gehörenden Gebäuden und Appertinentien den ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufern als freies, von allen auf dem Gute Cabbal mit Ollepäh ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben sowie Erb- und Rechtsnehmern angehören sollen, als hat das Pernau-Fellinsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehender Grundstücke nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb 6 Monaten a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 12. October 1871 bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß diese Grundstücke sammt Gebäuden und allen Appertinentien deren resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

1. Kurresaare Nr. 10, groß 8 Thlr. 69 Gr., dem Bauer Hans Rienemäggi für den Kaufpreis von 1200 Rbl. S.
2. Wakkina Nr. 32, groß 27 Thlr. 60 Gr., dem Bauer Jurri Lindeberg für den Kaufpreis von 4400 Rbl. S.
3. Riallo Nr. 39, groß 10 Thlr., dem Bauer Jaan Pödder für den Kaufpreis von 1500 Rbl.
4. Oisosaare Nr. 42, groß 8 Thlr. 25 Gr., dem Bauer Jurri Blockmann für den Kaufpreis von 1250 Rbl. S.
5. Konkso Nr. 43, groß 9 Thlr. 81 Gr., dem Bauer Tomas Tammann für den Kaufpreis von 1500 Rbl. S.
6. Pendisaare Nr. 45, groß 7 Thlr. 44 Gr., dem Bauer Tönnis Esko für den Kaufpreis von 1225 Rbl. S.
7. Hansoalle Nr. 47, groß 9 Thlr. 83 Gr., dem Bauer Hans Pirtz für den Kaufpreis von 1500 Rbl. S.
8. Jagohanso Nr. 66, groß 14 Thlr. 3 Gr., dem Bauer Tönno Rostlecht für den Kaufpreis von 2200 Rbl. S.
9. Kihho Nr. 67, groß 12 Thlr. 78 Gr., dem Bauer Tönno Rostlecht für den Kaufpreis von 1800 Rbl. S.
10. Raga gen. Munni Nr. 75, groß 17 Thlr. 26 Gr., dem Bauer Andres Raga für den Kaufpreis von 3000 Rbl. S.
11. Palwesaare Nr. 78, groß 14 Thlr. 73 Gr., dem Bauer Hans Sild für den Kaufpreis von 2590 Rbl. S.
12. Aewardi Nr. 83, groß 9 Thlr. 57 Gr., dem Bauer Tönnis Markus für den Kaufpreis von 1450 Rbl. S.
13. Pearna Nr. 103, groß 18 Thlr. 74 Gr., dem Bauer Jaan Pohm für den Kaufpreis von 2800 Rbl. S.
14. Räugo Nr. 139, groß 27 Thlr. 48 Gr., dem Bauer Johann Köhler für den Kaufpreis von 3790 Rbl. S.
15. Allari Nr. 163, groß 19 Thlr. 81 Gr., dem Bauer Peet Raß für den Kaufpreis von 2985 Rbl. S.
16. Lohwri Nr. 167, groß 19 Thlr. 47 Gr., dem Bauer Jaan Rass für den Kaufpreis von 2925 Rbl. S.
17. Otsajürri Nr. 204, groß 20 Thlr. 68 Gr., dem Bauer Jurri Masing für den Kaufpreis von 3000 Rbl. S.
18. Jagomardi Nr. 206, groß 23 Thlr. 18 Gr., dem Bauer Tomas Kobas für den Kaufpreis von 3450 Rbl. S.
19. Sellimae Nr. 208, groß 8 Thlr. 29 Gr., dem Bauer Hans Rauk für den Kaufpreis von 1000 Rbl. S.

Fellin, den 12. April 1871. Nr. 447. 1

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen rc. thut das Wenden-Walksche Kreisgericht hiermit zu wissen: demnach der Herr Obrist Woldemar von Glasenapp als Besitzer des im Walkschen Kreise und Oppekalnschen Kirchspiele belegenen Gutes **Schreibershof** nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß die zu diesem Gute gehörigen wackenbuchmäßigen Gesinde als:

1. Reitneek Nr. 3 a, groß 12 Thlr., auf den Schreibershofschen Bauer Theodor Clawann für den Preis von 1320 Rbl. S.
2. Kannast Andrees Nr. 12, groß 10 Thlr., 45 Gr., auf den Schreibershofschen Bauer Peter Kannast für den Preis von 1207 Rbl. 50 K.
3. Skultan Peter Nr. 2, groß 10 Thlr. 45 Gr., auf den Schreibershofschen Bauer Jacob Meesiht für den Preis von 1207 Rbl. 50 K. S.
4. Kannast Jacob Nr. 11, groß 10 Thlr. 45 Gr., auf den Schreibershofschen Bauer Peter Meesiht für den Preis von 1155 Rbl. S.
5. Reitneek Peter Nr. 3 b, groß 10 Thlr., auf den Schreibershofschen Bauer Dahw Sarkanbarde für den Preis von 1150 Rbl. S.
6. Raipal Nr. 10, und Lakna Mühlenland und Mühle groß 21 Thlr. 48 Gr., auf den Schreibershofschen Bauer Peter Semel für den Preis von 6000 Rbl. S.,

dergestalt mittelst bei diesem Kreisgericht beigebrachter Kaufcontracte übertragen worden sind, daß selbige Gesinde mit allen Gebäuden und sonstigen Appertinentien den resp. Käufern als freies, von allen auf dem Gute Schreibershof ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Wenden-Walksche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter Credit-Societät und aller Derjenigen, welche auf den qu. Grundstücken ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechte, Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannter Gesinde sammt allen Gebäuden und sonstigen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgericht mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einreden gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die genannten Gesinde nebst allen Gebäuden und Appertinentien als selbstständiges Hypothekenstück constituirt den resp. Käu-

fern als alleiniges, von allen Hypotheken des Hauptgutes freies Eigenthum erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen. Nr. 2087. 1

Gegeben Wenden, den 26. April 1871.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. bringt das Pernau-Fellinsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Herr dimitt. Kreisdeputirte Georg Constantin von Stryk, Erbbesitzer des im Helmetschen Kirchspiele des Fellinschen Kreises belegenen Gutes **Morsel-Podrigel**, hieselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm die zum Bauerlande dieses Gutes gehörigen, unten näher bezeichneten Grundstücke dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachter Contracte verkauft worden sind, daß die Grundstücke mit den zu denselben gehörenden Gebäuden und Appertinentien den ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufern als freies, von allen auf dem Gute Morsel-Podrigel lastenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Pernau-Fellinsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehender Grundstücke nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb 6 Monaten a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 20. October 1871 bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß diese Grundstücke sammt Gebäuden und allen Appertinentien deren resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

Warriko Nr. 1, groß 21 Thlr. 7 Gr., den Bauern Indrik Sahwa und Mats Taul für den Kaufpreis von 4360 Rbl. S.

Kuldi Nr. 2, groß 19 Thlr. 78 Gr., dem Bauer Johann Taul für den Kaufpreis von 3300 Rbl.

Matto Nr. 3, groß 17 Thlr. 62 Gr., dem Bauer Andres Taul für den Kaufpreis von 3300 Rbl.

Porra Nr. 4, groß 21 Thlr. 14 Gr., dem Bauer Henn Anton für den Kaufpreis von 3500 Rbl.

Arrako Nr. 5, groß 20 Thlr. 85 Gr., dem Bauer Andres Sollo für den Kaufpreis von 4000 Rbl.

Arrako Nr. 6, groß 21 Thlr. 57 Gr., dem Bauer Hans Feldmann für den Kaufpreis von 4350 R.

Assojago Nr. 7, groß 21 Thlr. 44 Gr., dem Bauer Hans Kaigas für den Kaufpreis von 4250 Rbl.

Kurre Nr. 8, groß 21 Thlr. 66 Gr., dem Bauer Indrik Leinbock für den Kaufpreis von 4350 R.

Kurre Nr. 9, groß 21 Thlr. 79 Gr., dem Bauer Mats Anton für den Kaufpreis von 4000 R.

Tönnisse Nr. 10, groß 22 Thlr. 24 G., dem Bauer Johann Raistik für den Kaufpreis von 4300 R.

Retti Nr. 11, groß 24 Thlr. 10 Gr., dem Bauer Matt Ormesson für den Kaufpreis von 5000 R.

Kalma Nr. 12, groß 19 Thlr., dem Bauer Indrik Näuk für den Kaufpreis von 4600 Rbl. S.

Tosi Nr. 13, groß 19 Thlr. 5 Gr., dem Bauer Johann Nälg für den Kaufpreis von 4000 R.

Asso Nr. 14, groß 18 Thlr. 85 Gr., dem Bauer Indrik Sollo für den Kaufpreis von 4000 R.

Hansomatto Nr. 15, groß 18 Thlr. 69 Gr., dem Bauer Mats Martin für den Kaufpreis von 4000 Rbl. S.

Michkle Nr. 16, groß 21 Thlr. 58 Gr., dem Bauer Indrik Leinbock für den Kaufpreis von 4600 R.

Sango Nr. 17, groß 20 Thlr. 85 Gr., dem Bauer Hans Paut für den Kaufpreis von 3600 Rbl.

Tedder Nr. 18, groß 15 Thlr. 66 Gr., dem Bauer Mats Anton für den Kaufpreis von 2950 Rbl.

Ikko Nr. 19, groß 14 Thlr. 12 Gr., dem Bauer Indrik Anton für den Kaufpreis von 2700 Rbl.

Mattotönnisse Nr. 20, groß 18 Thlr. 79 Gr., dem Bauer Johann Taul für den Kaufpreis von 3775 Rbl. S.

Mattotönnisse Nr. 21, groß 19 Thlr. 46 Gr., dem Bauer Johann Werk für den Kaufpreis von 3900 Rbl. S.

Merdipeter Nr. 22, groß 20 Thlr. 37 Gr., dem Bauer Indrik Roos für den Kaufpreis von 4100 Rbl. S.

Merdipeter Nr. 23, groß 19 Thlr. 74 Gr., dem Bauer Mats Roos für den Kaufpreis von 4000 Rbl. S.

Näsa Nr. 24, groß 18 Thlr. 28 Gr., dem Bauer Hans Taul für den Kaufpreis von 3100 Rbl.

Fellin, den 20. April 1871. Nr. 470. 1

Торги. Torge.

Окружное Инженерное Управленіе Виленскаго Военнаго Округа, вызываетъ желающихъ къ рѣшительному безъ переторжки торгу, назначенному при Лифляндской Казенной Палатѣ 2. числа Іюля сего года на отдачу въ подрядъ поставки дровъ и освѣтительныхъ припасовъ для казенныхъ воинскихъ зданій состоящихъ въ вѣдѣніи Рижской инженерной дистанціи въ теченіи одного года съ 1. Іюля 1871 по 1. Іюля 1872 года, какъ то:

Въ г. Ригѣ: дровъ березовыхъ по-поламъ съ ольховыми, длиною отъ 8 до 9 верш. 1393 саж., а съ приводомъ на существующую въ продажѣ 16 вершковую мѣру 783½ саж. и еловыхъ 3 полѣнныхъ (12 вершковыхъ) 245⅔ саж., съ приведеніемъ на 16 вершковую мѣру 552 саж.

Въ Динаминдской крѣпости: дровъ березовыхъ по-поламъ съ ольховыми 987 саж., а съ приведеніемъ на 16 вершковую мѣру 555 саж. и еловыхъ 3 полѣнныхъ (12 вершковыхъ) 292½ саж., а съ приведеніемъ на 16 вершковую мѣру 657 саж.

Освѣтительныхъ припасовъ.

Въ г. Ригѣ: свѣчей сальныхъ 61 пуд. 5 ф., масла конопляннаго 13 пуд. 12½ ф., керосину 2940 штоф., фитиля бумажнаго 254 арш., и свѣтильни бумажной 2½ фунт.

Въ Динаминдской крѣпости: свѣчей сальныхъ 144 пуд. 4½ ф., масла конопляннаго 34 пуд. 20 ф., свѣтильни бумажной 4½ ф.

На заготовленіе вышесказаннаго количества дровъ и освѣтительныхъ припасовъ назначено по финансовой смѣтѣ 1871 года 14,814 руб. 52 коп.

Торгъ будетъ изустный, съ допущеніемъ и запечатанныхъ объявленій, безъ переторжки.

Залогъ въ обезпеченіе исправности подряда, назначается въ размѣрѣ 20% подрядной суммы.

Не желающимъ участвовать въ изустномъ торгѣ, предоставляется присылать въ запечатанныхъ пакетахъ письменныя объявленія, которыя должны быть написаны по установленной формѣ съ означеніемъ прописью цѣны за сажень дровъ каждаго наименованія и за пудъ освѣтительныхъ припасовъ, съ приложеніемъ залога въ означенномъ выше размѣрѣ, а также видовъ о званіи и должны быть поданы отнюдь не позже 11 часовъ утра въ день назначенный для торга; лицамъ, кои будудъ участвовать въ изустномъ торгѣ лично или чрезъ повѣренныхъ, воспрещается подавать въ тоже время запечатанныя объявленія; равно не будутъ принимаемы ни вызовы присланные по телеграфу, ни увѣдомленія правительственныхъ мѣстъ и лицъ по телеграфу же, о свободности залоговъ лицъ, желающихъ вступить въ обязательство съ казною.

Прошенія о желаніи участвовать въ торгѣ, съ приложеніемъ залоговъ, въ обезпеченіе опредѣленной по условіямъ неустойки, на случай неисправнаго выполненія обязательства и видовъ о званіи могутъ быть подаваемы на канунѣ торга, а въ назначенное для сего число, никакъ не позже 11 часовъ утра, послѣ чего принимаемы не будутъ.

Самый же торгъ начнется въ означенный срокъ съ 12 часовъ утра.

Торговыя условія, которыя будутъ предъявлены къ торгу, можно видѣть заблаговременно до торга въ Лифляндской Казенной Палатѣ.

Желающіе торговаться по довѣренности, обязаны представить довѣренность засвидѣтельствованную въ думѣ или ратушѣ, согласно 734 ст. XI т. 2 ч. устава торговаго и съ соблюденіемъ условій опредѣленныхъ 728 ст. того же устава. № 1904. 1

Дерптская Губернская Дирекція училищъ вызываетъ желающихъ принять на себя производство ремонтныхъ исправленій зданій Феллинскаго уѣзднаго училища по утвержденной смѣтѣ въ 578 руб. 69 коп. и постройку отхожихъ мѣстъ на дворѣ Феллинскаго уѣзднаго училища по утвержденной смѣтѣ въ 288 руб. 84 коп. съ тѣмъ чтобы они явились въ канцелярію Дерптской дирекціи училищъ къ торгу 17. и къ переторжкѣ 21. сего Іюня въ 12 час. по полудни, представили надлежащіе залоги и заявили свои цѣны, а за тѣмъ обождали дальнѣйшее распоряженіе. Означенныя смѣты предлагаются на разсмотрѣніе въ канцеляріи дирекціи ежедневно съ 11 по 1 час. по полудни, за исключеніемъ воскресныхъ и табельныхъ дней. № 344. 2

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt **Dorpat** wird hierdurch bekannt gemacht, daß das der Catharina Michailowna **Sewastianow** gehörige, allhier im 2. Stadttheil sub Nr. 127ee belegene Wohnhaus sammt Zubehörungen öffentlich verkauft werden soll. Es werden demnach Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, sich zu dem deshalb auf den 17. August d. J. anberaumten ersten, sowie dem alsdann zu bestimmenden zweiten Ausbot-Termine, Vormittags um 12 Uhr in Eines Edlen Rathes Sitzungszimmer einzufinden, ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren und sodann wegen des Zuschlags weitere Verfügung abzuwarten. Nr. 514. 2

Dorpat-Rathhaus, am 26. April 1871.

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt **Dorpat** wird hierdurch bekannt gemacht, daß das dem hiesigen Bürger Wassili Timofejew **Barchow** gehörige, allhier im 3. Stadttheile sub Nr. 284 belegene Wohnhaus sammt allen Zubehörungen öffentlich verkauft werden soll. Es werden demnach Kaufliebhaber hiedurch aufgefordert, sich zu dem deshalb auf den 17. August d. J. anberaumten ersten, sowie dem alsdann zu bestimmenden zweiten Ausbot-Termine, Vormittags um 12 Uhr in Eines Edlen Rathes Sitzungszimmer einzufinden, ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren und sodann wegen des Zuschlags weitere Verfügung abzuwarten.

Dorpat-Rathhaus, am 30. April 1871.

Nr. 539. 1

Отъ Кронштадтской Городской Полиціи объявляется, что съ разрѣшенія С.-Петербургскаго губернскаго правленія, для пополненія казеннаго взысканія по инженерному вѣдомству въ суммѣ 8135 руб. 89 коп., а также и за другіе долги будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ, въ третій разъ принадлежащее Татьянѣ Никифоровой недвижимое имѣніе, состоящее С.-Петербургской губерніи, въ г. Кронштадтѣ, Морской части, 2. квартала, по Павловской и Владимірской улицамъ, подъ № 227/253, заключающее въ себѣ: земли по длинѣ квартала по улицамъ 18, а поперегъ 13 саж., всего квадратныхъ 234 саж., на коей строенія: по Павловской улицѣ каменный въ два этажа домъ, на плитномъ цоколѣ, крытый желѣзомъ; въ этомъ домѣ помѣщаются: погребъ о 4. комнатахъ, трактирное заведеніе и три квартиры, одна во 2. этажѣ, а двѣ чердачныя. При этомъ во дворѣ пристройка въ три этажа каменная, крытая желѣзомъ, въ коей помѣщается прачечная и двѣ квартиры. По Владимірской улицѣ каменное строеніе въ два этажа на плитномъ цоколѣ, крытое желѣзомъ, въ которомъ помѣщаются: въ нижнемъ этажѣ три сарая и квартира въ двѣ комнаты и во 2. этажѣ двѣ квартиры; во дворѣ каменное строеніе въ одинъ этажъ, крытое желѣзомъ, въ немъ одна квартира. Все это строеніе съ землею оцѣнено въ 17200 рублей.

Продажа эта будетъ производиться въ срокъ торга 3. Августа 1871 года, съ переторжкою чрезъ три дня, въ присутствіи Кронштадтской городской полиціи, въ которой желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги, до сей продажи и публикаціи относящіяся.

№ 3477. 3

Суд. прист. С.-Петербургскаго Окружнаго Суда Кузьминъ жит. въ Александро Невской части, 2. участка по набережн Лиговскаго канала въ домѣ № 138, симъ объявляетъ, что на удовлетвореніе претензіи жены полковника Анны Григорьевой Матушевичъ, по закладной въ 5588 руб. 57 коп. будетъ производиться Іюля семнадцатаго дня 1871 года въ 10 часовъ утра, въ залѣ засѣданій при 7 отдѣленіи С.-Петербургскаго Окружнаго Суда, второй публичный торгъ на недвижимое имѣніе принадлежащее титулярному совѣтнику Александру Павлову Языкову заключающееся въ землѣ при сельцѣ Шаболдинѣ о сего 307 дес. съ жильемъ и хозяйственными постройками, 2 лошадми, рогатыми скотами въ количествѣ 5 штукъ, часюянное родые въ количествѣ 5 чет. и разными земледѣльч. орудіями состоящее въ Псковской губерніи, Холмскаго уѣзда, въ 2. Мировомъ участкѣ по сиповней рѣчкѣ Куніи. Имѣніе заложено жены полковника Анны Григорьевой Матушевичъ, въ суммѣ 5588 руб. 57 коп. съ % и будетъ продаваться все въ совокупности. Для первыхъ торговъ имущество это было оцѣнено 3000 руб.; на вторыхъ же торгахъ, на основ. 1182 ст. уст. гр. суд., можетъ быть продано и ниже оцѣнки. № 854. 2

Іюня 2. дня 1871 года.

Лифл. Вице-Губернаторъ **М. фонъ Кубе.**

Старшій секретарь Г. ф. Штейнъ.

Неоффиціальная Часть.

Nichtofficieller Theil.

Der Einfluß des Oels auf die Verdauung der Pflanzenfaser.

Wenn man früher allgemein annahm, daß durch Fette die Verdaulichkeit der Pflanzenfaser erhöht werde, so hat durch neuere Untersuchungen diese Ansicht einen Stoß erlitten. Um nun die Bedingungen kennen zu lernen, welche darauf von Einfluß sind, wurden auf der Versuchsstation an der Thierarzneischule zu Dresden von Hofmeister neue Untersuchungen angestellt. Als Resultat derselben stellte sich nach dem Bericht über das Veterinärwesen im Königreich Sachsen für 1868 heraus, 1) daß mit Zusatz von 4 Loth Oel zum Futter die Verdaulichkeit der Holzfaser steigt von 23,6 auf 39 pCt.; 2) daß ein größerer Zusatz von Oel von 6 und 8 Loth zu demselben Futter die Verdaulichkeit herabdrückt. Die bessere Ausnutzung der Pflanzenfaser um 15 pCt. durch Zusatz von 4 Loth Oel widerspricht den Resultaten der früher in Dresden angestellten Fütterungsversuche mit Schafen, nach welchen der gleiche Zusatz von Oel zu Heu und Haferfutter die Verdaulichkeit herabdrückte. Mit reiner Heufütterung jene Versuche beginnend, wurde durch Zusatz von Hafer von 1—3 Pfund zum Heu die Pflanzenfaserverdauung Pfund um Pfund von 54—23 pCt vermindert. Daraus wurde gefolgert, daß mit der Zunahme des Futters an leichtverdaulichen Nährstoffen die Pflanzenfaserverdauung abnehme. Bei Kleienfutter wurde 24 pCt. Pflanzenfaser verdaut, also fast eben so viel als bei 3 Pfd. Hafer. Den beiden Futtern mit nahezu gleicher Pflanzenfaserverdauung wurden 4 Loth Oel zugesetzt; man hätte nun erwarten sollen, daß in beiden Fällen die Wirkung des Oels auf die Verdauung der Pflanzenfaser dieselbe hätte sein müssen, das traf aber nicht zu, denn in Folge des Oelzusatzes wurde die Pflanzenfaserverdauung beim Haferfutter herabgedrückt bis auf 19 pCt., während sie beim Kleienfutter auf 39 pCt. gehoben wurde. Es muß also der größere oder geringere Nährstoffgehalt des Futters den Einfluß des Oels bedingen. Hofmeister erklärte den Zusammenhang dieser Erscheinungen in folgender Weise: Das Kleienfutter war ärmer an leichtverdaulichen Stoffen als das Haferfutter. Der niedere Grad der Verdaulichkeit der Pflanzenfaser im Kleienfutter ohne Oel (23 pCt.) konnte sonach nicht, wie im Haferfutter, durch den Ueberschuß an leichtverdaulichen, die Pflanzenfaserverdauung deprimirenden Nährstoffen veranlaßt sein, dasselbe wurde jedenfalls vielmehr durch die darin anwesenden schwerverdaulichen Haferstroh- und Kleienpflanzenfasern bedingt. In diesem geringeren Gehalte des Kleienfutters an leichtverdaulichen Nährstoffen und der dadurch nicht beherrschten Pflanzenfaserverdauung liegen nun die Bedingungen dafür, daß das zugesetzte Oel die Verdaulichkeit dieser fördern konnte. Der Oelzusatz zum Haferfutter vermehrte gewissermaßen die darin bereits mächtig vorwaltenden leichtverdaulichen Nährstoffe und in consequenter Weise wurde damit die Pflanzenfaserverdauung herabgedrückt.

Der Grund einer günstigen oder ungünstigen Wirkung des zugesetzten Oels auf die Verdaulichmachung der Pflanzenfaser ist sonach in dem größeren oder geringeren Nährstoffgehalt des Futters zu suchen.

Als Resultat für die Praxis läßt sich daraus entnehmen, daß $1/2$—1 Loth Oel auf 1 Pfd. organische Substanz mit $1/2$ Pfd. Kohlenhydraten und $1/3$ Pfund Pflanzenfaser für die bessere Ausnutzung der Pflanzenfaser von wesentlichem Vortheile ist. Für die Größe der Oelgabe scheint nach den Versuchen, ohne Benachtheiligung seiner günstigen Wirkung, ein Spielraum von 12—24 Loth auf 1000 Pfd. Lebendgewicht gelassen. Größere Gaben — 1—$1/2$ Pfd. — sind der Verdauung schädlich, das zeigt das Haferfutter so gut, wie das Kleienfutter, da bei dem sehr ungleichen Nährstoffgehalt beider eine verstärkte Oelgabe in ganz gleicher Weise die Pflanzenfaserverdauung von 10 zu 10 pCt. herabdrückte.

(Neue landw. Ztg.)

Phosphorfreie Zündhölzer.

In jüngster Zeit wurden von G. Kalliwoda in Ortenberg (bei Offenburg) Zündhölzer ohne Phosphor zum Versuch und zur Begutachtung vorgelegt. Die Sache läßt sich zwar nicht als neu bezeichnen, indem bereits zu wiederholten Malen ähnliche Hölzchen in den Handel gekommen sind; dieselben ließen jedoch in der Qualität stets viel zu wünschen übrig und standen zudem weit höher im Preise als die gewöhnlichen Zündhölzchen. Die genannte Firma notirt nun Preise, welche sich von den üblichen kaum unterscheiden, im Kleinverkauf zum mindesten eine Abweichung nicht werden erkennen lassen; ihre Waare befriedigt auch in der Wirkung. Ein Erzeugniß, welches die Phosphorzündhölzchen in jeder Hinsicht ersetzt, können wir mit wahrer Freude begrüßen.

Es bedarf kaum einer besonderen Erwähnung, daß unsere unscheinbaren Zündhölzchen in ihrem Zündstoff eins der allergefährlichsten und in den verursachten Schmerzen bösartigsten Gifte enthalten. Die geringe Menge des auf etwa 6 Köpfchen sitzenden Phosphors kann schon hinreichen, einen Menschen zu tödten. Die Annalen unserer Gerichte wissen zu erzählen, wie häufig durch Fahrlässigkeit Seitens der Dienstboten, Kinder, und auf absichtliche Weise Vergiftungen durch Zündhölzchen vorgekommen sind. Weniger bekannt ist es, welchen furchtbaren Leiden die mit der Fabrication der Zündhölzchen beschäftigten Arbeiter durch die Wirkung der Phosphordämpfe ausgesetzt sind (Knochenfraß des Unterkiefers).

Das neue Fabrikat besteht seiner Zündmasse nach aus einer Composition von chlorsaurem Kali und einem unlöslichen Bleisalz (im Princip einer schon vor längerer Zeit von Wiederhold vorgeschlagenen Mischung entsprechend). Blei ist zwar auch ein Gift; die in der Zündmasse vorkommende Form ist jedoch unlöslich, außerdem ist seine Menge so gering, in 3 Schachteln à 100 Stück kaum 1 Gramm, daß an eine giftige lebensgefährliche Wirkung selbst größerer Mengen gar nicht zu denken ist.

Auch der widerliche Geruch, den der Phosphor in den gewöhnlichen Zündhölzchen, begleitet von dem unheimlichen Leuchten im Dunkeln, immer entwickelt, ist bei dem neuen Fabrikate vermieden; dasselbe riecht gar nicht. Zwar der Geruch nach Schwefel beim Anzünden, die sogenannte schwefelige Säure, entsteht hier wie dort; zur Herstellung billiger Zündhölzer läßt sich der Gebrauch des Schwefels nicht umgehen, um die Entzündung aus der eigentlichen, nur einen Augenblick wirkenden Zündmasse auf das Holz zu übertragen. Die beim Anzünden nicht riechenden, aber theueren Hölzchen sind mit Stearin, Wachs oder Paraffin getränkt.

Längere Zeit an feuchter Luft liegend, entzünden sich die neuen Hölzchen ebenso schlecht als die Phosphorhölzchen, da das in beiden befindliche Bindemittel, der Leim, Wasser anzieht. Beim folgenden Trocknen gewinnen jedoch die phosphorfreien Hölzchen ihre Zündkraft stets vollständig wieder, während die phosphorhaltigen Hölzchen durch langsames Verbrennen (Oxydiren) des Phosphors im feuchten Zustand ihre Zündkraft allmälig ganz einbüßen.

In Bezug auf leichte Entzündbarkeit stehen die neuen Hölzchen den besseren Sorten der Phosphorhölzchen vielleicht etwas nach; doch gerathen auch jene auf jeder Art Reibfläche, sei sie der betreffende Schachteldeckel, oder Papier, Tapete, rauhe Wand, Holz, Stein, rauhes Metall &c. ohne Anstand, ins Brennen, selbst auf glatter Glasfläche bei etwas rascherem Strich.

Sollten sich aber auch beim Gebrauche in der ersten Zeit vielleicht noch einige kleinere Mißstände zeigen, so ist mit Sicherheit anzunehmen, daß solche nach und nach beseitigt werden. Es ist zu erwarten, daß die jetzt schon in die Augen fallenden entschiedenen Vorzüge dieser neuen Zündhölzchen allseitig berücksichtigt werden; als Wunsch müssen wir dies insbesondere auch zur Förderung der heimischen Industrie ausdrücken.

Die mit diesen nicht zu verwechselnden sogenannten schwedischen Zündhölzer sind viel theuerer, als die hier besprochene neue Art.

(Fortschritt.)

Частныя объявленія. Bekanntmachungen.

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

Das B.-B. des Poneweschschen Meschtschanins Karl Friedrich Karlow Sauck d. d. 27. Januar 1871 Nr. 355, giltig bis zum 30. October 1871.

Das der Soldatenwittwe Anna Karglin sub Nr. 341 am 31. Juli 1863 vom Livländischen Collegio ausgestellte Urlaubs-Billet nebst Coupons.

Preis-Courant für Ausfuhr-Waaren.

Riga, den 12. Juni 1871.

		Durchschnittspreis pro Mai 1871.			
		von Rbl.	— Kop.	bis Rbl	— K
Getreide:					
Weizen . . .	pr. Last v. 16 Tschwt.	—	—	—	—
Roggen . . .	„ „ „ 16 „	78	60	—	—
Gerste . . .	„ „ „ 16 „	111	—	—	—
Hafer . . .	„ „ „ 16 „	71	—	83	—
Erbsen	pr. Tschwt.	—	—	—	—
Saat:					
Säeleinsaat	pr. Tonne.	—	—	—	—
Thurmsaat	„ „	7	50	—	—
Schlagsaat	„ „	8	55	8	87
Hanfsaat	„ „	5	50	—	—
Flachs:					
Kron	pr. Berk. v. 10 Pud.	46	8	55	90
Wrack	„ „ „ 10 „	43	30	46	90
Dreiband . . .	„ „ „ 10 „	35	60	51	60
Heede	„ „ „ 10 „	—	—	—	—
Hanf	„ „ „ 10 „	20	50	37	—

Редакторъ А. Клингенбергъ.

Дозволено цензурою. Рига, 14. Іюня 1871 г.

Типографія Губернскаго Управленія (въ замкѣ.)